

Deutscher Amateur-Radio-Club e.V. Distrikt Ruhrgebiet



IR 1/98 --- Info Ruhrgebiet

Distriktsrundschriften

**An alle Ortsverbände, Vorstandsmitglieder,
Referenten, u. Distriktsjugendleiter
im Distrikt Ruhrgebiet.**

Zur Kenntnis an:

AFZ, DK1OS, DL1EE, DL1EHM, DL9EH,
BAPT-Mülheim/ -Münster, FIB, ARLK via UA9XI

AFZ mit der Bitte um Verteilung an:

Distriktsvorsitzende: G, O, R, DARC-Vorstand,
Redaktion "CQDL" und Geschäftsführer Verlag/Service GmbH (DK4EI)

Redaktion:

Alfred Reichel, DF1QM
Lökenweg 7, 45964 Gladbeck
Distriktsvorsitzender
Telefon : 02043- 42521
Telefax : 02043-41597

Gladbeck, den 16.02.1998

Liebe Freundinnen, lieber Freunde,

ich glaube es ist noch nicht zu spät, um die besten Wünsche zum Jahresbeginn auszusprechen. Herzlichen Dank für die vielen Weihnachts- und Neujahrswünsche. Ich habe mich darüber sehr gefreut.

Eigentlich hatten wir im DARC zu Ende des Jahres 1997 gedacht, daß es nun - nachdem das Amateurfunkgesetz im Juni 1997 in Kraft getreten ist und die Amateurfunkverordnung (AFuV) kurz vor der Bekanntgabe stand (aktuell = am 14.01.98 in Kraft getreten)- ein wenig ruhiger zugeht und wir uns den Club internen Problemen/Themenkreisen widmen können. Leider hat die Veröffentlichung einer Amtsblattverfügung 306/97 am 17.12.1997 zum Thema „Gewährleistung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern, die von ortsfesten Sendefunkanlagen ausgesendet werden gemäß §6 der Telekommunikationszulassungsverordnung in Verbindung mit §59 Telekommunikationsgesetz und §7 Amateurfunkgesetz“, zu berechtigten Sorgen geführt. Diese Verfügung wird in nächster Zeit enorme Aktivitäten des DARC auslösen. Wir meinen, daß die in der Verfügung festgelegten Herzschrittmacher-Grenzwerte eine Überregulierung angesichts der Tatsache bedeuten, daß es im Ausland überhaupt keine solchen Grenzwerte auf gesetzlicher Grundlage gibt und nur noch einige wenige sog. alten Herzschrittmacher implantiert sein können. Die Schwerpunkte der Arbeit des DARC liegen darin, eine Lösung des Problems der Herzschrittmacher-Grenzwerte bei Politik und Verwaltung durchzusetzen, im übrigen in der CQDL, den OV-Infos und über PR die Mitglieder zu informieren, Funktionsträger zu schulen und die Arbeitsfähigkeit der EMV-Gruppen schrittweise sicherzustellen. Der DARC wird dabei alle juristischen und technischen Möglichkeiten abwägen und gegebenenfalls den Prozeßweg nicht scheuen. Es muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß die Vertreter der Funkamateure bei den Anhörungen über die Verfügung 306/97 wesentliche Besserungen durchsetzen konnten, um den Erfordernissen des Experimentalfunkdienstes Rechnung tragen. Die Verfügung ist für Altbetreiber von Amateurfunkstationen erst spätestens zum 21.01.2000 beachtlich. Eine Standortbe-

scheinigung braucht nicht beantragt zu werden. Funkamateure können eine Selbsterklärung abgeben, die nur auf Plausibilität überprüft wird.

Ab dem CQDL Februarheft läuft in einer Serie über mehrere Hefte für unsere Mitglieder eine Informationskampagne an, die alle Mitglieder in die Lage versetzen soll, sich mit den neuen Gegebenheiten auseinanderzusetzen. Also bitte noch einige Tage Geduld. Hier einige der Schwerpunkte der vorgesehenen Veröffentlichungen zur Thematik der Verfügung 306/97:

- * **Der DARC informiert seine Mitglieder**
- * **Was ist nun zu tun - jetzt und später**
- * **Was wird der DARC tun ?**
- * **Hilfe vom DARC für seine Mitglieder**
- * **Alle Sendebetreiber betroffen**
- * **Besondere Regelung für Funkamateure**
- * **Unter die Nachweispflicht zur Einhaltung der Grenzwerte fallen nicht**
- * **Plausibilitätsprüfung durch die Behörde**
- * **Das BAPT meldet sich. Was soll der Funkamateur tun?**
- * **Besondere Verhältnisse bei den Herzschrittmachern sind zu beachten**
- * **Einfache und ausführliche Beispiele mit Berechnungen (erst ab CQDL 3/98)**
- * **Und weitere Themen mehr**

Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung AFuV) vom 23.12.1997

Nun einige Vorabinformationen zum Inhalt der am 23.12.1997 von Minister Bötsch unterzeichneten und jetzt im Bundesgesetzblatt am 13.01.1998 bekanntgegebenen Amateurfunkverordnung (AFuV), die am 14.01.1998 in Kraft getreten ist. Vorab sei gesagt, daß diese Verordnung auch in der CQDL (Februarheft) im vollen Wortlaut mit einer ersten Kommentierung veröffentlicht wird. Daher hier vorab nur Kurzinformationen zu Punkten, die zur Zeit auf den Frequenzen und in Packet-Radio so viele Funkamateure bewegen.

Zusammengefaßt stelle ich fest, daß die wesentlichen Punkte, die wir durch unsere Stellungnahme zum Entwurf der AFuV eingebracht haben, Beachtung gefunden haben. Wir sind stolz darauf, wesentlichen Einfluß auf die Amateurfunkverordnung ausgeübt zu haben. Die Mühen haben sich gelohnt, wobei nicht zu verhehlen ist, daß nicht alle Wünsche übernommen wurden.

Es ist zu beachten, daß Teile der AFuV erst am 01.05.1998 in Kraft treten (Prüfungen, Übergangsregelungen für die Klassen A, B,C).

Nun meine erste Kommentierung zu einigen Punkten der Amateurfunkverordnung:

Amateurfunkzeugnisse

Es gibt drei Klassen (1, 2, 3). Die Klassen 1 und 2 entsprechen den harmonisierten Prüfungsbescheinigungen der CEPT-Stufen A und B. Das Amateurfunkzeugnis der Klasse 3 hat ausschließlich nationale Geltung (Einsteigergenehmigung).

Einsteigergenehmigung

Es wird eine Einsteigergenehmigung ab dem 01.05.1998 geben (Klasse 3 mit DO-Rufzeichen). Diese Klasse ist auf 144-146 und 430-440 MHz beschränkt. Die Leistung ist auf weniger als 10 W EIRP begrenzt. Alle Betriebsarten sind erlaubt. Geprüft werden lediglich grundlegende Kenntnisse.

Heutige Klasse A

Die bisherige Klasse A wird mit Datum 01.05.1998 in die neue Klasse 1 umgeschrieben. Alle DH's behalten ihre Rufzeichen. Der DH-Block gehört ab 01.05.98 voll zur Klasse 1.

Alte C-Lizenz - neue Klasse 2

Die neue Klasse 2 (alte Klasse C) wird dieselben Senderleistungen gestattet bekommen, wie Klasse 1, bis zur maximal zulässigen Sendeleistung.

Der Klasse 2 werden alle Amateurfunkfrequenzen im Frequenznutzungsplan oberhalb von 30 MHz zugeteilt. Auch dies gilt ab dem 01.05.98. Der Frequenznutzungsplan wird noch erstellt. Auch hier haben wir ein Beteiligungsrecht. Vorläufig gilt aber noch die Anlage 1 der DV-AFuG mit den Frequenzbereichen, Senderleistungen und Sendearten.

Ausbildungsfunkbetrieb

Der Ausbildungsfunkbetrieb ist Personen, die nicht Inhaber eines entsprechenden Amateurfunkzeugnisses sind, unter unmittelbarer Anleitung und Aufsicht eines zur Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigten Funkamateurs mit Ausbildungsrufzeichen gestattet. Es können Ausbildungsrufzeichen beantragt und zugeteilt werden (DN-Call's). Jeder Rufzeicheninhaber ist antragsberechtigt.

Logbuch

Das typische Logbuch entfällt. Allerdings kann die Behörde im Konfliktfall die Führung von Aufzeichnungen anordnen. Beim Ausbildungsfunkbetrieb sind von dem Auszubildenden Angaben über den Funkbetrieb schriftlich festzuhalten und vom Ausbilder zu bestätigen.

Störfallregelung

Die Störfallregelung aus dem Entwurf des AFuV ist vollkommen herausgenommen worden. Man kann nur sagen „Gott sei Dank“. Die Störfallregelung der alten DV-AFuG (dort § 16) gilt zunächst unbefristet weiter. Der DARC strebt eine Regelung im neuen EMVG und der in Arbeit befindlichen Störfallbeseitigungsverfahrensverordnung an, das sich in der Novellierung befindet.

Gebühren

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), früher BAPT, erhebt für Amtshandlungen nach der AFuV Gebühren, die in einem Gebührenverzeichnis festgelegt sind. Es handelt sich in der Regel um einmalige Gebühren, z. B. zur Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses Klasse 1 = 170,00 DM, Zuteilung eines Rufzeichens für eine Klubstation oder eine Relaisfunkstelle = 80,00 DM. Bei diesen, in der Regel einmaligen Gebühren ist man unseren Wünschen nur wenig entgegengekommen.

Ganz wichtig:

Bis Ende April 1998 können noch Prüfungen für die Klasse A abgelegt werden. Gleiches gilt natürlich auch für den Aufstieg von Klasse C nach Klasse A. Dabei sind natürlich die Prüfungstermine der Regulierungsbehörde (BAPT-Außenstellen) zu berücksichtigen. Es gilt nicht das Datum der Anmeldung zur Prüfung, sondern das Prüfungsdatum.

Wer also als Inhaber einer Genehmigung der Klasse C die erforderlichen Punkte für die Klasse A nachgewiesen hat, hat jetzt die einmalige Chance, durch Ablegen der CW-Zusatzprüfung bis zum 30.04.1998 mit Tempo 30 BPM bei einer beliebigen BAPT-Außenstelle mit Amateurfunkaufgaben (jetzt Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) die Klasse A zu erreichen und wird dann zum 01.05.1998 in die Zeugnisklasse 1 überführt.

Ich hoffe, ich konnte einwenig zur Aufklärung der aktuellen Situation mit dieser Information beitragen und mache nochmals auf die Informationskampagne, die jetzt in allen uns zur Verfügung stehenden Medien anläuft, aufmerksam.

Die Ortsverbandsvorsitzenden bekommen in nächster Zeit alle erforderlichen Informationen/Unterlagen direkt von der Geschäftsstelle in Baunatal.

Für OV-Mitglieder gibt es zusätzlich eine gute Gelegenheit sich aktuell zu informieren. Sie sind herzlich eingeladen, als Gast an unserer Distriktsversammlung, die am 25. April 1998 in Mülheim stattfindet, teilzunehmen. Vorgenannte Themenkomplexe werden uns dort beschäftigen.

Relaisfunkstellen im Distrikt Ruhrgebiet werden abgeschaltet

Aufgrund der nicht mehr hinnehmbaren Zustände auf insbesondere den Relaisfunkstellen DB0WE, DB0WW und DB0NA, haben sich die Verantwortlichen und der Vorstand des Distriktes zu einer Maßnahme entschlossen, für die wir um Verständnis bitten und zur Solidarität aufrufen. Ich bitte um Beachtung des beiliegenden Protokolls einer Sondersitzung (Anlage Nr. 01), aus der die Details zu ersehen sind. Bitte informiert Eure Mitglieder in den Ortsverbänden und helft mit, den Urhebern die Bühne zu nehmen. Wir haben uns nicht gescheut, über den Deutschlandrundspruch und über einen Artikel in der CQDL (Februarheft), den Zustand hier in unserer Region zu verbreiten.

Distriktsversammlung im Jahre 1998

Ich bitte um Vormerk der Distriktsversammlung im Jahre 1998.

Die Frühjahrsdistriktsversammlung findet am 25. April 1998 in Mülheim und die Herbstversammlung am 07. November 1998 in Kevelaer statt. Beginn jeweils um 11.00 Uhr. Einladungen und Tagesordnungen werden termingerecht verschickt.

Neue Ortsverbandsvorstände

In den letzten Tagen fanden bereits die ersten Ortsverbands-Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) mit Neuwahlen statt. Offizielle Protokolle liegen mir noch nicht vor. In der nächsten *IR*, die im Februar zum Versand kommt, folgen dazu weitere Details und ein aktualisierter Orgplan. Glückwunsch bereits jetzt den neuen Vorständen und ein herzliches Dankeschön an die ausgeschiedenen Ortsverbandsvorstände. Ich bitte um schnelle Zusendung der Wahlbenachrichtigungen an den Distrikt und an unsere Geschäftsstelle, damit bei den nächsten Rundschreiben die richtige Anlaufstelle bekannt ist.

Termin-/ Veranstaltungsplan 1998 des Distriktes Ruhrgebiet

- | | |
|-------------------|---|
| 01.) 28.02.98 | Vorstandssitzung -m. Ref.- des Distriktes Ruhrgebiet in Mülheim |
| 02.) 18.04.98 | 8. VUS-Arbeitstagung des Distriktes Ruhrgebiet in Essen |
| 03.) 25.04.98 | Distriktsversammlung Ruhrgebiet <u>in Mülheim</u> |
| 04.) 26.04.98 | Peilwettbewerb des Distriktes Ruhrgebiet, Ausrichter OV-L16 |
| 05.) 16.05.98 | ATV' er Treffen des Distriktes Ruhrgebiet in Gladbeck |
| 06.) Juni/Juli.98 | Mobilwettbewerbe (drei) des Distriktes Ruhrgebiet |
| 07.) 23.08.98 | Peilwettbewerb des Distriktes Ruhrgebiet, Ausrichter OV-L03 |
| 08.) 27.09.98 | Aktivitätskontest des Distriktes Ruhrgebiet (Kurz-Kontest) |
| 09.) 11.10.98 | Ruhrgebiet / KOMI - Kontest |
| 10.) 17.10.98 | Vorstandssitzung -o. Ref.- des Distriktes Ruhrgebiet in Mülheim |

- 11.) 07.11.98 Distriktsversammlung Ruhrgebiet **in Kevelaer**
12.) 14.11.98 DX'er Treffen des Distriktes Ruhrgebiet in Emmerich/Niederrhein

In der nächsten *IR* werde ich wie alljährlich zu Beginn eines neuen Jahres auf die nächsten Veranstaltungen des Distriktes eingehen und die Einladung zur Frühjahrs-distriktsversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung versenden. Diese *IR* wurde aufgrund der aktuellen AFu-Geschehnisse vorab versandt.

Vy 73 de

Anlage: Protokoll einer Sondersitzung des Distriktes Ruhrgebiet am 27.12.1997